

**Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2016**

Vorlagen-Nr. 16-V-61-0017

**Wohnbauflächenentwicklung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Südlich der Gerichtsstraße"  
im Ortsbezirk Mitte - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss -**

---

**Beschluss Nr. 0057**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Dem Antrag des Eigentümers, des Hessischen Ministeriums der Finanzen in Wiesbaden vom 08.08.2015 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ im Ortsbezirk Mitte (Anlage 2 zur Vorlage) wird zugestimmt.
- 2 Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans vom 21.04.2016 (Anlage 3 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.
- 3 Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Südlich der Gerichtsstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) [Bebauungsplan der Innenentwicklung] wird beschlossen.

Der ca. 1,0 ha große Planbereich liegt in der Innenstadt von Wiesbaden im Ortsbezirk Mitte. Begrenzt wird der Planbereich im Westen durch die Oranienstraße, im Norden durch die Gerichtsstraße, im Osten durch die Moritzstraße und im Süden durch die Albrechtstraße bzw. durch die zukünftige Hochschule Fresenius.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

- Schaffung von Planungsrecht zur Realisierung des Vorhabens,
  - Abstimmung der Anschlüsse an die Nachbarbebauung,
  - Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes in Bezug auf die Dachlandschaft, die Traufhöhe und die Fassadengliederung sowie der
  - Auseinandersetzung mit der Historie aufgrund der wegfallenden denkmalgeschützten ehemaligen Gefängnismauer.
- 4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
    - der vorhabenbezogene Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
    - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde (Anlage 7 zur Vorlage),

- die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
- der Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.

5 Den in der Anlage 8 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.

6 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Südlich der Gerichtsstraße“ vom 22.04.2016 (Anlage 4 und 5 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit der Begründung (Anlage 6 zur Vorlage) zusammen mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Zusammen mit dem Bebauungsplan „Südlich der Gerichtsstraße“ wird der von der Aufhebung betroffene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Revitalisierung des Stadtviertels - Südlich der Gerichtsstraße“ - Wiesbaden 2011/03 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

7 Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- zeitgleich zur öffentlichen Auslegung die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird,
- dass der Flächennutzungsplan nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird.

8 Das Eckpunktepapier „Südlich der Gerichtstraße“ (Anlage 9 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen. Im Eckpunktepapier wird dargestellt, welche Themen und Regelungsinhalte in den Durchführungsvertrag zum Satzungsbeschluss aufgenommen werden.

9 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 14.06.2016 BP 0381)

**Tagesordnung III**

Wiesbaden,

.2016

Maritzen  
Vorsitzender